

Reglement für die Bildung von Arbeitsgruppen des Auslandschweizerrats (ASR)

(Durch den ASR an der Sitzung vom 12. März 2022 genehmigt)

Einleitung

Gemäss Artikel 9 lit. h des *Reglements der Auslandschweizer-Organisation* kann der Auslandschweizererrat (ASR) «Arbeitsgruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen».

Kriterium zur Bildung einer offiziellen Arbeitsgruppe des ASR

A. Thema und Ziel(e)

1. Das Thema muss mit den Statuten der ASO sowie den Zielen und Anliegen des ASR im Einklang stehen.
2. Ausgehend vom Thema müssen klare, messbare Ziele festgelegt werden.

B. Zeitrahmen

1. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel für 18 Monate eingesetzt. Nach Ablauf dieser Mandatsdauer legen sie dem ASR einen abschliessenden Bericht und entsprechende Empfehlungen oder Anträge vor.
2. Wenn sich herausstellt, dass die Arbeit der Gruppe nicht innerhalb der ursprünglichen Mandatsdauer abgeschlossen werden kann, stellt die Gruppe durch den oder die Vorsitzende:n in der Sitzung des ASR vor Ablauf der Frist einen ordnungsgemäss begründeten Antrag auf Verlängerung des Mandats um bis zu zwölf weitere Monate. Dem Antrag auf Verlängerung wird ein Zwischenbericht an den ASR beigefügt.
3. Nach Ablauf des Mandats wird die Gruppe aufgelöst. Etwaige Archive werden dem Sekretariat des ASR übergeben.

C. Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

1. Eine Arbeitsgruppe setzt sich aus mindestens fünf und maximal zwölf durch den ASR gewählten und amtierenden Mitgliedern zusammen. Sie muss im Rahmen des Möglichen eine ausgewogene Geschlechterverteilung gewährleisten. Sie muss ausserdem Vertreter:innen aus verschiedenen Ländern umfassen.
2. Möchte ein Mitglied des Vorstands oder des Sekretariats der ASO in einer Gruppe mitarbeiten, so darf er oder sie dies auf freiwilliger Basis tun.
3. Von Fall zu Fall können externe Teilnehmende zu den Sitzungen der Gruppe eingeladen werden, ohne dass sie zu offiziellen Mitgliedern der Arbeitsgruppe werden.

D. Organisation

1. Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst und wählt anschliessend eine:n Vorsitzende:n.
2. Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbstständig.
3. Die Arbeitsgruppe teilt dem Sekretariat die Kontaktangaben der oder des Vorsitzenden, die Namen ihrer Mitglieder und spätere Änderungen in ihrer Zusammensetzung mit. Ausserdem legt sie die Traktandenlisten ihrer Sitzungen vor.

E. Berichte an den ASR

1. Die Arbeitsgruppe ist verpflichtet, dem ASR während ihres Mandats mindestens einen Zwischenarbeitsbericht und einen schriftlichen Schlussbericht von maximal fünf Seiten vorzulegen. Im Falle einer beantragten Verlängerung des festgelegten Zeitrahmens ist ein kurzer Zwischenbericht vorzulegen.
2. Auf Antrag an den Vorstand, der mindestens einen Monat vor der Sitzung des ASR zu stellen ist, und unter der Voraussetzung, dass der Vorstand der ASO eine positive Stellungnahme abgibt, kann der oder die Vorsitzende einer Arbeitsgruppe den Bericht im Plenum des ASR vortragen.
3. Enthält der Bericht Empfehlungen oder Vorschläge, nimmt der Vorstand dazu Stellung und informiert den ASR darüber. Die Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die finanziellen Auswirkungen der Empfehlungen und Vorschläge.

F. Kompetenzen und Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit

1. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe übernimmt die Kommunikation mit dem Vorstand der ASO, dem ASR und dem Sekretariat der ASO. Ist er oder sie verhindert, kann ein anderes Mitglied der Gruppe damit beauftragt werden, an seiner oder ihrer Stelle und im Namen der Gruppe zu sprechen.
2. Der oder die Vorsitzende, die Gruppenmitglieder und die Arbeitsgruppe dürfen den ASR oder die ASO nicht rechtlich, finanziell oder politisch verpflichten. Ohne vorherige Zustimmung des Vorstands der ASO sind die entstandenen Kosten von den Mitgliedern der Gruppe zu tragen.
3. Die Mitglieder der Gruppe nehmen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands und in Absprache mit dem Sekretariat der ASO direkten Kontakt mit den Behörden (auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) oder Partnern der ASO auf.
4. Für Medienkontakte sind der Vorstand und das Sekretariat der ASO zuständig. Die Gruppen werden vom ASR beauftragt, welchem sie Bericht erstatten. Sie dürfen nur dann im Namen des ASR kommunizieren oder Verpflichtungen eingehen, wenn sie vorgängig dessen Zustimmung eingeholt haben.

G. Ablauf

1. Die Bildung einer Arbeitsgruppe durch den ASR muss mit einem an den Vorstand der ASO gerichteten Antrag mindestens einen Monat vor der ASR-Sitzung beim Sekretariat der ASO gestellt werden.
2. Der Antrag muss Angaben zu allen im vorliegenden Reglement aufgeführten Punkten enthalten und mindestens von zehn Delegierten, die mindestens fünf verschiedene Länder repräsentieren, unterstützt werden.
3. Jeder Antrag um Verlängerung muss dem Vorstand der ASO mindestens einen Monat vor der ASR-Sitzung vorgelegt werden, vor dem Ende der ursprünglichen Amtszeit.

4. Der Vorstand der ASO setzt an der ersten Sitzung nach Antragsstellung die Bildung der Arbeitsgruppe oder Verlängerung des Mandats auf die Traktandenliste.
5. Der Vorstand der ASO gibt eine Empfehlung an den ASR ab, ob die Bildung oder Verlängerung einer solchen offiziellen Arbeitsgruppe sinnvoll ist. Er kann im Rahmen des Erstantrags um die Bildung einer Arbeitsgruppe Änderungen vorschlagen.